

Antrag

der Abg. Daniel Rottmann u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Hochrisiko-Islamisten

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele „Hochrisiko-Islamisten“ entsprechend der Definition der Bundesregierung sich in Baden-Württemberg derzeit in Freiheit, und wie viele sich im Gefängnis befinden;
2. wie viele „Moderatrisiko-Islamisten“ entsprechend der Definition der Bundesregierung sich in Baden-Württemberg derzeit in Freiheit, und wie viele sich im Gefängnis befinden;
3. ob und wie die sich in Freiheit befindlichen „Hochrisiko-Islamisten“ überwacht werden;
4. wie viele Polizeikräfte der unterschiedlichen Art von der Überwachung von „Hochrisiko-Islamisten“ derzeit ganz oder teilweise (mehr als 50 Prozent der Arbeitszeit) gebunden sind;
5. ob und bei wie vielen „Hochrisiko-Islamisten“ eine 24/7-Überwachung derzeit praktiziert wird;
6. bei wie vielen „Hochrisiko-Islamisten“ eine Haftentlassung innerhalb der nächsten sechs Monate bevorsteht;
7. wie sich die Sicherheitskräfte auf deren Entlassung vorbereiten und ob bei dadurch steigender Anzahl der „Hochrisiko-Islamisten“ die notwendige Überwachung immer noch gewährleistet ist;
8. ob und wie viele der in Freiheit befindlichen „Hochrisiko-Islamisten“ mit dem Instrument der „elektronischen Fußfessel“ überwacht werden, ggf. warum nicht;

9. wie viele der in Freiheit und in Haft befindlichen „Hochrisiko-Islamisten“ im Land allein die deutsche Staatsangehörigkeit, die deutsche neben einer anderen Staatsangehörigkeit und allein eine ausländische Staatsangehörigkeit haben;
10. wie viele der in Freiheit und in Haft befindlichen Hochrisiko-Islamisten mit ausschließlich deutscher Staatsangehörigkeit einen Migrationshintergrund aufweisen;
11. ob überwacht und registriert wird, welche Moscheen von den in Freiheit befindlichen Islamisten – egal ob Hochrisiko oder Moderatrisiko – frequentiert werden, und welche Maßnahmen gegen oder mit diesen Moscheen ergriffen werden.

26. 11. 2020

Rottmann, Stein, Gögel,
Dr. Balzer, Palka AfD

Begründung

Der „Welt“ vom 21. November 2020 war zu entnehmen („124 Hochrisiko-Islamisten auf freiem Fuß in Deutschland“, dass sich derzeit 124 Islamisten in Freiheit befänden, von denen laut dem Bundeskriminalamt (BKA) ein „hohes Risiko“ ausgehe. Von weiteren 151 Islamisten gehe ein „moderates“ Risiko aus.

Die 124 „Hochrisiko-Islamisten“ teilen sich in 97 Gefährder und 27 „relevante Personen“ auf. Gefährder sind – wie bekannt sein sollte – Personen, denen jederzeit politisch motivierte Straftaten – also auch Anschläge – von erheblicher Bedeutung zugetraut werden. Dies müssen keine spektakulären Aktionen wie in Wien und andernorts sein, sondern können auch „Mikroterrorismus“ mit einfachen Waffen darstellen. Bei einer signifikanten Zahl von Gefährdern soll die Haftentlassung bevorstehen. Auch der Dresdner Attentäter hatte seinen Mord nur wenige Tage nach Haftentlassung begangen.

Von den bundesweit ca. 240 den Behörden bekannten Islamisten auf freiem Fuß sind 135 – also etwas mehr als die Hälfte – deutscher Staatsangehörigkeit, ein Drittel sind Mehrstaater. Über einen Migrationshintergrund der „deutschen“ Islamisten wird keine Angabe gemacht, sodass man meinen könnte, Islamismus sei schwerpunktmäßig ein kulturell deutsches Problem.

Die genannten Zahlen sind allerdings Bundeszahlen. Der Anteil in Baden-Württemberg interessiert, nachdem schon in der Vergangenheit unser Land als islamistischer Schwerpunkt aufgefallen ist. Im Übrigen sehen die Antragsteller keinen Grund – wie in der Vergangenheit üblich – Geheimniskrämerei mit den Zahlen zu betreiben, da auch die Bundesregierung Klarzahlen genannt hat, und bitten daher um Nennung von Klarzahlen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2020 Nr. 3-0141.5-56/17/5 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele „Hochrisiko-Islamisten“ entsprechend der Definition der Bundesregierung sich in Baden-Württemberg derzeit in Freiheit, und wie viele sich im Gefängnis befinden;

Zu 1.:

In Baden-Württemberg ist eine niedrige zweistellige Anzahl an Personen im Bereich des „hohen Risikos“ bewertet, von welchen sich die Hälfte in Haft befindet.

2. wie viele „Moderatrisiko-Islamisten“ entsprechend der Definition der Bundesregierung sich in Baden-Württemberg derzeit in Freiheit, und wie viele sich im Gefängnis befinden;

Zu 2.:

Im „moderaten Risikobereich“ ist eine niedrige zweistellige Anzahl an Personen bewertet, von welchen sich circa ein Fünftel in Haft befindet.

3. ob und wie die sich in Freiheit befindlichen „Hochrisiko-Islamisten“ überwacht werden;

Zu 3.:

Für die Überwachung der Personen, die im Bereich des „hohen Risikos“ bewertet sind, wurden bundesweit einheitliche Standards festgelegt, die in jedem Land Anwendung finden. In interdisziplinären Fallkonferenzen werden für diese Personen in Baden-Württemberg einzelfallbezogene Maßnahmenkonzepte erarbeitet. Das Maßnahmencontrolling obliegt dabei dem Zielpersonenmanagement beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg und umfasst eine fortlaufende Bündelung der Erkenntnislage, eine ständige Risikobewertung sowie eine zielgerichtete Anpassung der Maßnahmen.

4. wie viele Polizeikräfte der unterschiedlichen Art von der Überwachung von „Hochrisiko-Islamisten“ derzeit ganz oder teilweise (mehr als 50 Prozent der Arbeitszeit) gebunden sind;

Zu 4.:

Die Polizei des Landes Baden-Württemberg führt keine Statistiken einer kosten-trägerbezogenen Zeit- und Mengenerfassung im Sinne der Fragestellung. Eine entsprechende Auswertung ist daher nicht möglich.

5. ob und bei wie vielen „Hochrisiko-Islamisten“ eine 24/7- Überwachung derzeit praktiziert wird;

Zu 5.:

Bei den Überwachungsmaßnahmen handelt es sich regelmäßig um Mittel der verdeckten Datenerhebung. Aus einsatztaktischen Gründen können an dieser Stelle keine Ausführungen zu deren Umfang gemacht werden. Bei Bekanntwerden entsprechender Informationen besteht die Gefahr, dass durch die Betroffenen Rück-

schlüsse auf die getroffenen Maßnahmen gezogen werden. Hierdurch würde die Wirksamkeit der Abwehr terroristischer Gefahren nachhaltig beeinträchtigt.

6. bei wie vielen „Hochrisiko-Islamisten“ eine Haftentlassung innerhalb der nächsten sechs Monate bevorsteht;

Zu 6.:

Auf die Ausführungen zu Ziffer 1 wird verwiesen. Innerhalb der nächsten sechs Monate stehen 50 Prozent der inhaftierten Personen zur Haftentlassung an.

7. wie sich die Sicherheitskräfte auf deren Entlassung vorbereiten und ob bei dadurch steigender Anzahl der „Hochrisiko-Islamisten“ die notwendige Überwachung immer noch gewährleistet ist;

Zu 7.:

Bei inhaftierten Personen, die im Bereich des „hohen Risikos“ bewertet sind und die zur Haftentlassung anstehen, werden interdisziplinäre Fallkonferenzen durchgeführt, in die regelmäßig u. a. das Bundeskriminalamt einbezogen wird. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 3 verwiesen.

8. ob und wie viele der in Freiheit befindlichen „Hochrisiko-Islamisten“ mit dem Instrument der „elektronischen Fußfessel“ überwacht werden, ggf. warum nicht;

Zu 8.:

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung gemäß § 27 c PolG BW ist in Baden-Württemberg bisher einmal im Falle eines islamistischen Gefährders zur Anwendung gelangt. Grundsätzlich stellt die elektronische Aufenthaltsüberwachung eine Maßnahmenkomponente bei der Abwehr terroristischer Gefahren und Straftaten dar, die ausgerichtet an den vorliegenden Erkenntnissen und den Umständen des Einzelfalls zur Anwendung kommen kann. Die Grundlage dafür ist die fortlaufende Auswertung und Analyse von Erkenntnissen zu diesen als Gefährdern eingestuft Personen und die lageorientierte Anpassung getroffener und geplanter Maßnahmen. Auf die Ausführungen zu Ziffer 3 wird an dieser Stelle hingewiesen.

9. wie viele der in Freiheit und in Haft befindlichen „Hochrisiko-Islamisten“ im Land allein die deutsche Staatsangehörigkeit, die deutsche neben einer anderen Staatsangehörigkeit und allein eine ausländische Staatsangehörigkeit haben;

Zu 9.:

Von den in Haft oder Freiheit befindlichen Personen, die in Baden-Württemberg im Bereich des „hohen Risikos“ bewertet sind, besitzen unter Bezugnahme auf die Ausführungen zu Ziffer 1 circa 25 Prozent die deutsche oder eine doppelte Staatsangehörigkeit. Etwa 75 Prozent der Personen besitzen eine ausländische Staatsangehörigkeit. Von diesen befindet sich aktuell etwa die Hälfte in Haft.

10. wie viele der in Freiheit und in Haft befindlichen Hochrisiko-Islamisten mit ausschließlich deutscher Staatsangehörigkeit einen Migrationshintergrund aufweisen;

Zu 10.:

Der Begriff „Migrationshintergrund“ findet bei der Polizei Baden-Württemberg in der Form Anwendung, wie er vom Statistischen Bundesamt definiert wird. Demnach hat eine Person „einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde. Im Einzelnen umfasst diese Definition zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländerinnen und Ausländer, zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebür-

gerte, (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedler sowie die als Deutsche geborenen Nachkommen dieser Gruppen.“

Etwa zehn Prozent der in Freiheit und in Haft befindlichen Personen, die im Bereich des „hohen Risikos“ bewertet und im Besitz einer deutschen Staatsangehörigkeit sind, weisen einen Migrationshintergrund auf.

11. ob überwacht und registriert wird, welche Moscheen von den in Freiheit befindlichen Islamisten – egal ob Hochrisiko oder Moderatrisiko – frequentiert werden, und welche Maßnahmen gegen oder mit diesen Moscheen ergriffen werden.

Zu 11.:

Moscheen, die regelmäßig von Islamisten frequentiert werden und eindeutig dem Phänomenbereich des Islamismus zugeordnet werden können, sind Ziel vielfältiger nachrichtendienstlicher Maßnahmen. Diese Beobachtung umfasst gemäß dem Landesverfassungsschutzgesetz (LVSG) sowohl die Zusammenstellung offener Erkenntnisse aus öffentlich zugänglichen Quellen wie auch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel. Dabei kann es sich z. B. um Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, wie den Einsatz von Vertrauenspersonen, verdeckt arbeitenden Bediensteten und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen (§ 5 a Absatz 1 Satz 1 LVSG) handeln. Aus der Beobachtung durch den Verfassungsschutz können unterschiedliche Maßnahmen, wie beispielsweise eine Erhöhung im jährlich erscheinenden Verfassungsschutzbericht oder die Unterrichtung von Politik und Gesellschaft, resultieren. Alle diese Maßnahmen dienen der Aufklärung der Bevölkerung, von Staat und Verwaltung über die verfassungsfeindlichen Ziele verfassungsfeindlicher Organisationen.

Auch von Seiten der Polizei Baden-Württemberg können Erkenntnisse zu eventuellen Moscheebesuchen im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen anfallen. Sobald sich hierbei Hinweise auf einen Gefahrenüberhang oder auf Straftaten ergeben, trifft die Polizei ausgerichtet an den Umständen des Einzelfalls die erforderlichen offenen und bzw. oder verdeckten Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung. Darüber hinaus gewährleistet die Polizei einen anlassbezogenen behördenübergreifenden Informationsaustausch. Dies schließt neben dem Landesamt für Verfassungsschutz mitunter Ausländerbehörden und den Sonderstab Gefährliche Ausländer beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration ein.

Im Übrigen prüft das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration fortlaufend, ob die hohen gesetzlichen Voraussetzungen für Maßnahmen nach dem Vereinsgesetz vorliegen.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration